

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 7.

(Ausgegeben den 25. März 1867.)

12. Regierungsverordnung, den Bezug des Salzbedarfs für das hiesige Fürstenthum betreffend.

Auf Grund eines von Fürstlicher Landesregierung mit dem Königlich Preussischen Oberbergamte zu Halle erneuerten Vertrags über die Beziehung des Salzbedarfs wird hiermit bestimmt, daß die Salzvorräthe des hiesigen Fürstenthums vom 1. dieses Monats ab lediglich aus der Königlich Preussischen Saline Dürrenberg und aus den Steinsalzwerken bei Erfurt und Staffurt, nämlich das Siedesalz — Kochsalz — von der ersteren, das Steinsalz und Viehsalzkiedsteine aus den letzteren, das Vieh- und Gewerbesalz entweder von der genannten Saline oder von den beiden Steinsalzwerken zu entnehmen sind.

Solches wird hiermit zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Greiz, am 1. April 1867.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung das.

W. Kunze i. R.

Drith. Ruz.